26.6.73 0850h.

-t

2310.1

telex 11145 herrn minister josef Staribacher handelsministerium w 1 e n



Lieber josef,

auf deine nachricht vom 22. juni moechte ich dir wie folgt antworten:

die schweizerische haltung in der frage der oesterreichischen vorstoesse auf abaenderung der warenliste b zu protokoll nr. 3 ist nicht von nationalen erwaegungen bestimmt. die betreffenden positionen entsprechen zwar keinen schweizerischen interessen. sie werfen aber auch fuer uns keine derartigen probleme auf, die es rechtfertigen wuerden, einem befreundeten land wie oesterreich schwierigkeiten zu bereiten. unsere erwaegungen sind vielmehr grundsaetzlicher natur, und wir betrachten diese frage unter diesem aspekt als ausserordentlich wichtig.

das hauptproblem ist in unserer sicht die taktische opportunitaet, abaenderungen der ursprungsregeln so kurze zeit nach inkrafttreten der freihandelsuebereinkommen vorzuschlagen. angesichts der dir bekannten schwierigkeiten, die dauerloesung auf diesem gebiet unter dach zu bringen, und der befuerchtungen seitens gewisser ewg-partner, dass die ursprungsfragen zu einer permanenten verhandlung fuehren koennten, erachten wir es als richtig, wie mit der ewg in aussicht genommen, eine laengere frist von 1 bis 2 jahren verstreichen zu lassen, bevor eine revision der ursprungsregeln angestrebt wird. jedes andere vorgehen muss die schwierigkeiten vergroessern, gehoer fuer eine solche umfassende revision zu finden, die den interessen aller efta-staaten rechnung traegt.

kopie ging an: - evd



auch aus einem andern grund scheint der heutige zeitpunkt wenig erfolgversprechend, um die zustimmung der ewg zu abaenderungen der ursprungsregeln zu erhalten. die ewg muss bekanntlich gemeinsam mit uns im gatt das ausgehandelte ursprungssystem gegenueber drittstaaten, wie den usa, energisch verteidigen. konzessionen an einzelne eftalaender wuerden von der ewg als schwaechung dieser auch fuer uns wichtigen verhandlungsposition angesehen werden. diese ueberlegungen waren auch gegenstand der darlegungen von botschafter jolles anlaesslich der im zusammenhang mit der efta-konferenz durchgefuehrten tagung der hohen regierungsbeamten, wobei die andern efta-delegationen dieser meinung zustimmten.

das von dir erwaehnte haertefallverfahren gemaess ziffer 12 des summary records nr. 11 vom 21. maerz 1973 eroeffnet zwar die moeg-lichkeit fuer eine voruebergehende weiterfuehrung der efta-regeln. im vordergrund stehen hierbei jedoch faelle, wo im hinblick auf grosse lagerbestaende an halbfabrikaten den produzenten waehrend einer gewissen auslaufzeit die moeglichkeit geboten werden sollte, diese bestaende unter den alten regeln aufzubrauchen und ihre erzeugnisse noch absetzen zu koennen. sie hatten jedoch nicht die meinung, als vorbereitungsmassnahmen fuer eine aenderung der regeln gemaess dem abkommen der ewg zu dienen.

unter diesen umstaenden scheint es uns zu gefaehrlich, ein von den allgemeinen ursprungsregeln abweichendes praeferentielles regime unter den efta-staaten zu schaffen. zu beruecksichtigen ist in diesem zusammenhang auch die anfrage des kommissionsbeamten jaquemart auf notifizierung der zwischen den efta-staaten gueltigen ursprungsregeln gemaess artikel 2 des protokolls nr. 3. falls seitens der ewg gerade jetzt eine abweichung von den allgemeinen ursprungsregeln unter den efta-mitgliedern festgestellt wuerde, wuerden wir unsere glaubwuerdigkeit in bruessel gefaehreden.

schliesslich moechte ich noch beifuegen, dass der oesterreichische vorstoss mich auch persoenlich in eine unangenehme Lage bringen kann, indem ich bisher aus den vorerwaehnten ueberlegungen schweizerische abaenderungsvorschlaege, die an mich herangetragen wurden, zurueckgestellt habe.

nachdem das oesterreichische begehren in bruessel bereits anhaengig gemacht worden ist, muss damit gerechnet werden, dass die ewg die efta-praxis sehr genau verfolgen wird und ein vorgaengiges inkraft-setzen als druckmittel und eventuell als verletzung der bestimmung des artikel 2 des protokolls nr. 3 betrachtet. unter diesen umstaenden bleibt nichts anderes moeglich, als den entscheid der ewg abzuwarten. falls dieser positiv ausfaellt, darf ich dir jetzt schon zusichern, dass die schwelz im sinne der solldaritaet mit einem nachbarland gegen eine derartige aenderung der ursprungsregeln keine opposition erheben wird.

du wirst mit mir sicher darin uebereinstimmen, dass wir in zukunft die anpassung der ursprungsregeln als gemeinsame angelegenheit aller efta-partner betrachten und somit besonders eng koordinieren muessen.

mit besten gruessen, auch an deine frau gemahlin, verbleibe ich dein

ernst brugger